

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 **München, den 27. Juli** **2009**

Datum	I n h a l t	Seite
14.7.2009	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-S	316
14.7.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik 200-3-I	317
7.7.2009	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-UK	318
8.7.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern 2038-3-4-8-7-UK	329
8.7.2009	Verordnung zur Änderung der Förderlehrerstudienordnung 2038-3-4-9-1-UK	331
8.7.2009	Verordnung zur Änderung der Feuerungsverordnung und weiterer Rechtsverordnungen 2132-1-3-I, 2132-1-4-I, 2132-1-2-I, 2132-1-10-I, 2132-1-19-I, 2132-1-5-I	332
16.7.2009	Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung 22210-1-1-3-UK/WFK	335
18.7.2009	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WFK	340
20.7.2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung 601-2-F	343
-	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 308) 2232-2-UK, 2234-2-UK, 2235-1-1-1-UK	346

1102-2-S

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Geschäftsverteilung
der Bayerischen Staatsregierung**

Vom 14. Juli 2009

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2001 (GVBl S. 161, BayRS 1102-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl S. 964), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 21 werden Nrn. 2 bis 20.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. die Grundsatzarbeitsmöglichkeiten des eGovernment und des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik in der Verwaltung.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 5 bis 17 werden Nrn. 6 bis 19.
3. In § 8 Nr. 13 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 14. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

200-3-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Aufgaben des
Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung
im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik**

Vom 14. Juli 2009

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (LfStaDIuKV) vom 4. März 2008 (GVBl S. 68) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 14. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 7. Juli 2009

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 14 wird der Klammerzusatz „(aufgehoben)“ durch die Worte „Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung“ ersetzt.
- b) Die Überschrift zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Schülerfirma“.
- c) In der Überschrift zu § 31 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- d) In der Überschrift zu § 31a werden die Worte „Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Abschluss der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule (neunjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- e) Nach § 32 werden folgende Zwischenüberschrift und folgende Überschrift zu § 32a eingefügt:

„Abschnitt 4

Aufnahme in das Abendgymnasium und das Kolleg

§ 32a Voraussetzungen für die Aufnahme in das Abendgymnasium und das Kolleg“.

- f) In der Zwischenüberschrift „Abschnitt 4 Schulwechsel“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

- g) In der Überschrift zu § 33 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.
- h) In der Überschrift zu § 33a werden die Worte „Wechsel in die achtjährige Form des Gymnasiums durch Wiederholen einer Jahrgangsstufe“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- i) In der Überschrift zu § 44 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.
- j) In der Überschrift zu § 60 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.
- k) Die Übersicht „Anlagen zur GSO“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift zu Anlage 2 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - bb) Die Überschrift zu Anlage 3 erhält folgende Fassung:
„Anlage 3 Stundentafel für den Vorkurs und die Jahrgangsstufe I (Abendgymnasium und Kolleg)“.
 - cc) Nach der Überschrift zu Anlage 6a wird folgende Überschrift zu Anlage 6b eingefügt:
„Anlage 6b Belegverpflichtung (Abendgymnasium)“.
 - dd) In der Überschrift zu Anlage 7 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - ee) In der Überschrift zu Anlage 7a werden die Worte „Stundentafeln für Übergangs- und Anschlussklassen (neunjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - ff) Nach der Überschrift zu Anlage 10a wird folgende Überschrift zu Anlage 10b eingefügt:
„Anlage 10b Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (Abendgymnasium)“.

2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ ein Komma und die Worte „Abendgymnasien und Kollegs“ eingefügt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Am Abendgymnasium und am Kolleg nimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr.“

4. In § 14 wird der Klammerzusatz „(aufgehoben)“ gestrichen.
5. Der bisherige § 15 wird § 14.
6. Nach § 14 wird folgender neuer § 15 eingefügt:

„§ 15

Schülerfirma

¹Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten an einer Schülerfirma teilnehmen. ²Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit einer Schülerfirma ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung. ³Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder die betreuende Lehrkraft schließt die Versicherung im Namen der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler ab. ⁴Diese haben die Beiträge für die Haftpflichtversicherung zu entrichten.“

7. § 30 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Zahl „6“ die Worte „bzw. 6b“ eingefügt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Leistungen im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung und im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt.“
8. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „wird“ das Komma und die Worte „sowie das Bestehen der Probezeit“ gestrichen.
- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „⁵§ 26 Abs. 2 Nr. 3 gilt entsprechend.“
- c) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
- „³Die zweite Fremdsprache kann durch eine spät beginnende Fremdsprache ersetzt werden, wenn diese Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 mit insgesamt mindestens 12 Wochenstunden belegt wird. ⁴Für das Fach Chemie gilt § 33 Abs. 2 entsprechend. ⁵Bleiben die Fächer Informatik und Wirtschaftsinformatik auf Antrag unbenotet, können sie nicht in der Qualifikationsphase belegt werden.“

9. § 31a wird aufgehoben.

10. Nach § 32 werden folgende Zwischenüberschrift und folgender § 32a eingefügt:

„Abschnitt 4:

**Aufnahme in das Abendgymnasium
und das Kolleg**

§ 32a

Voraussetzungen für die Aufnahme
in das Abendgymnasium und das Kolleg
(vgl. Art. 10 BayEUG)

(1) Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs setzt voraus

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit,
2. im Schuljahr der Anmeldung ein Mindestalter von 18 Jahren,
3. einen mittleren Schulabschluss oder das erfolgreiche Durchlaufen des Vorkurses oder das erfolgreiche Ablegen einer Aufnahmeprüfung in entsprechender Anwendung von § 30 Abs. 1 und
4. das Bestehen einer Probezeit; § 30 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Tritt eine Schülerin oder ein Schüler vor Ablauf der Probezeit aus, gilt sie als nicht bestanden.

(2) ¹Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe II des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs setzt zusätzlich zu Abs. 1 Nrn. 1 und 2 das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit voraus. ²Für die Aufnahmeprüfung und die Probezeit gelten § 30 und Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 entsprechend.

(3) ¹In den Vorkurs des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs (vgl. § 35 Abs. 2 Satz 2) können insbesondere Bewerberinnen und Bewerber ohne mittleren Schulabschluss, die die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 erfüllen und ein Mindestalter von 17 Jahren aufweisen, aufgenommen werden. ²Die endgültige Aufnahme setzt das Bestehen einer Probezeit voraus; § 30 und Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 gelten entsprechend. ³Für die Entscheidung über das erfolgreiche Durchlaufen des Vorkurses finden die Vorrückungsbestimmungen Anwendung.

(4) Eine unmittelbare Aufnahme in die Jahrgangsstufe III des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs ist nicht möglich.

(5) ¹Als berufstätig sind in der Regel nur Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt vorwiegend durch eigene Tätigkeit bestreiten. ²Berücksichtigt werden Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes und des Freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres. ³Berücksichtigt werden kann eine durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit. ⁴Art. 10 Abs. 4 BayEUG bleibt unberührt.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die bereits

die allgemeine Hochschulreife besitzen, bereits zweimal erfolglos die Prüfung zur Erlangung einer Fachhochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder einer allgemeinen Hochschulreife abgelegt haben oder vom Besuch aller Kollegs, Gymnasien bzw. Fachoberschulen ausgeschlossen worden sind, können nicht aufgenommen werden. ²Am Kolleg sind auch die Bewerberinnen und Bewerber ausgeschlossen, die einen Vorkurs nicht bestanden haben.

(7) ¹Schülerinnen und Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, können ohne Aufnahmeprüfung zu Beginn eines späteren Schuljahres erneut in die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe eintreten. ²Die Bestimmungen über die Probezeit bleiben unberührt; die Probezeit kann nur einmal wiederholt werden.

(8) ¹Am Abendgymnasium müssen die Schülerinnen und Schüler mit Ausnahme der letzten drei Schulhalbjahre berufstätig sein; Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. ²Am Kolleg sollen die Schülerinnen und Schüler während des Kollegbesuchs nicht berufstätig sein.“

11. In der Zwischenüberschrift „Abschnitt 4 **Schulwechsel**“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

12. In der Überschrift zu § 33 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

13. § 33a wird aufgehoben.

14. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „am neunjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufe 11, am achtjährigen Gymnasium“ gestrichen.

b) Die Sätze 1 bis 3 werden Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Am Abendgymnasium und am Kolleg ist die Jahrgangsstufe I die Einführungsphase; die Jahrgangsstufen II und III bilden die Qualifikationsphase. ²Am Abendgymnasium wird ein einjähriger Vorkurs eingerichtet; am Kolleg kann ein einjähriger Vorkurs eingerichtet werden. ³Die Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 10 bis 12 des Gymnasiums gelten auch für die Jahrgangsstufen I bis III des Abendgymnasiums bzw. Kollegs, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.“

15. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „durchgeführt“ ein Strichpunkt und die Worte „hiervon abweichend werden am Abendgymnasium keine Seminare eingerichtet“ eingefügt.

16. Dem § 40 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Am Abendgymnasium und am Kolleg besteht keine Bindung an die Altersgrenze, jedoch erfolgt die Wiederaufnahme auf Probe, wenn der Zeitraum zwischen dem Austritt und dem erneuten Besuch größer als zwei Kalenderjahre ist.“

17. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt beim Abendgymnasium bzw. Kolleg vier Schuljahre. ²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Abendgymnasien bzw. Kollegs verbrachten Schuljahre; der Besuch eines Vorkurses bleibt insoweit unberücksichtigt.“

b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

18. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „bzw. 11“ werden gestrichen.

bb) Die Worte „Anlagen 2 und 3“ werden durch die Worte „**Anlage 2**“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „7, 8, 9, 10 bzw. 11“ durch die Worte „7, 8, 9 oder 10“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Am Abendgymnasium und am Kolleg gelten für den Vorkurs und die Jahrgangsstufe I die Stundentafeln nach **Anlage 3** und für die Jahrgangsstufen II und III das in den **Anlagen 4** und **5** festgelegte Unterrichtsangebot.“

19. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Am Abendgymnasium und am Kolleg sind im Vorkurs und in der Jahrgangsstufe I alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Stundentafeln Vorrückungsfächer. ²Kernfächer sind in der Jahrgangsstufe I Deutsch und Mathematik, ferner am

1. Sprachlichen Abendgymnasium (SAG) Englisch und eine weitere Fremdsprache,

2. Naturwissenschaftlich-technologischen Abendgymnasium (NTAG) Englisch und Physik oder Chemie,

3. Wirtschaftswissenschaftlichen Abendgymnasium (WWAG) Englisch und Wirtschaft und Recht,

4. Altsprachlichen Kolleg (ASK) Physik und Latein, Griechisch oder Englisch,

5. Neusprachlichen Kolleg (NSK) Physik und Englisch und Französisch, Latein, Italienisch, Russisch oder Spanisch.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4. In Satz 1 wer-

den nach dem Wort „Gymnasien“ die Worte „und Kollegs“ eingefügt.

20. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gewählt“ ein Strichpunkt und die Worte „am Abendgymnasium ist insoweit **Anlage 6b** maßgebend“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach der Zahl „11/1“ die Worte „sowie zum Ausbildungsabschnitt 12/1“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „übersteigt“ ein Strichpunkt und die Worte „am Abendgymnasium ist insoweit **Anlage 10b** maßgebend“ eingefügt.

21. In § 47a Abs. 2 werden die Worte „zum 15. Januar der Jahrgangsstufe 13“ durch die Worte „zu einem vom Staatsministerium gesondert festgesetzten Termin“ ersetzt.

22. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Am Abendgymnasium ist insoweit **Anlage 6b** maßgebend.“

23. In § 49a Abs. 3 werden die Worte „gemäß Anlage 3 Fußnote ¹⁹⁾ oder Anlage 7 Fußnote ³⁾“ gestrichen.

24. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Am Abendgymnasium ist insoweit **Anlage 6b** maßgebend.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gewählt“ die Worte „bzw. in der Einführungs-klasse nach **Anlage 7** Fußnote ³⁾ Unterricht auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache erteilt“ eingefügt.
- c) Es werden folgende neue Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(5) Am Abendgymnasium und am Kolleg kann als fortgeführte Fremdsprache nach Abs. 1 Satz 2 von Schülerinnen und Schülern, die ohne Fremdsprachenkenntnisse über den Vorkurs eingetreten sind, nur die erste Fremdsprache, am Sprachlichen Abendgymnasium auch die zweite Fremdsprache gewählt werden.

(6) ¹Am Kolleg ist die zweite Fremdsprache in der Jahrgangsstufe II zu belegen. ²Wird diese Fremdsprache als Abiturprüfungsfach gewählt, so ist diese Fremdsprache auch in Jahrgangsstufe III zu belegen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn der Nachweis erbracht wird, dass in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 an versetzungsrelevantem Unterricht in einer zweiten Fremdsprache an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten allgemein bildenden Schule teilgenommen wurde und im Jahreszeugnis der zehnten oder einer höheren Jahrgangsstufe bzw. in

einem in diesen Jahrgangsstufen erteilten Abschlusszeugnis die zweite Fremdsprache mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ⁴Wird eine zweite Fremdsprache am Kolleg neu aufgenommen, muss die erste Fremdsprache mindestens bis zum Übergang in die Qualifikationsphase weitergeführt werden.“

d) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 7 bis 10.

e) In Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „aus dem Wahlpflichtangebot“ gestrichen.

f) In Abs. 10 Satz 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

25. In § 50a Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „gemäß Anlage 3 Fußnote ¹⁹⁾ oder Anlage 7 Fußnote ³⁾“ gestrichen.

26. Dem § 51 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Am Abendgymnasium werden die in Satz 1 genannten Seminare nicht angeboten; die in Satz 2 genannte Seminararbeit wird nicht gefordert.“

27. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3a Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Hiervon abweichend wird im Schuljahr 2010/2011 im Ausbildungsabschnitt 13/1 für jedes Leistungskursfach (mit Ausnahme von Musik) nur je eine Schulaufgabe gefordert; § 61a Abs. 2 Satz 2 gilt insoweit entsprechend.“

b) In Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

28. In § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

29. In § 56 Abs. 3 wird nach dem Wort „gleichwertigen“ das Wort „fachbezogenen“ eingefügt.

30. In § 56a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „am letzten Freitag im Januar der Jahrgangsstufe 13“ durch die Worte „an einem vom Staatsministerium gesondert festgesetzten Termin“ ersetzt.

31. In § 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Oberstufe“ durch die Worte „Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch und in den Jahrgangsstufen 11 und 12“ ersetzt.

32. In § 58 Abs. 5 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

33. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

b) In Abs. 4 werden das Wort „Schul-“ durch das Wort „Schulveranstaltungen“ ersetzt und nach

dem Wort „Hochschulveranstaltungen“ die Worte „oder in vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerben“ eingefügt.

34. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „bzw. 12“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.

35. In § 63 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „bzw. 10 und 11“ und „bzw. 11“ gestrichen.

36. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „bzw. 11“ gestrichen.
- b) In Abs. 5 Satz 6 werden die Worte „des Ausbildungsabschnitts“ gestrichen.

37. Dem § 68 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Am Kolleg kann der Vorkurs nicht wiederholt werden.“

38. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „aufzunehmen“ ein Strichpunkt und die Worte „dies gilt nicht am Abendgymnasium und am Kolleg“ eingefügt.
- c) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.
- d) In Abs. 8 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

39. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „bzw. 11“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„2Darin sind die Mitarbeit und das Verhalten zu beurteilen; dies gilt nicht am Abendgymnasium und am Kolleg.“

40. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„2Am Abendgymnasium sind dies die einzubringenden 23 Halbjahresleistungen.“

41. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Worten „5 Punkte“ die Worte „bzw. je mindestens 9 Punkte (zwei Halbjahresleistungen) in der Seminararbeit bzw. im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Am Abendgymnasium ist die Schülerin oder der Schüler des Ausbildungsabschnitts III/2 zugelassen, wenn sie oder er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Durch die gewählten Abiturprüfungsfächer sind die drei Aufgabenfelder nach Maßgabe des § 49 Abs. 1 abgedeckt.
2. Aus Deutsch, Mathematik und einer fortgeführten Fremdsprache sind während der Qualifikationsphase mindestens 48 Punkte und in den fünf Abiturprüfungsfächern insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht worden (ohne den Faktor 1,74).
3. In der Punktsumme aus den 23 einzubringenden Halbjahresleistungen sind mindestens 115 Punkte erreicht worden, davon in 18 Halbjahresleistungen je mindestens 5 Punkte (ohne den Faktor 1,74).
4. Jede einzubringende Halbjahresleistung wurde mit mindestens 1 Punkt bewertet.
5. Es sind unter Berücksichtigung des Ausbildungsabschnitts III/2 mindestens die gemäß Anlage 6b vorgeschriebenen 80 Halbjahreswochenstunden sowie die vorgeschriebenen Fächer als belegt nachgewiesen.“

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

d) In Abs. 4 Satz 1 und in Abs. 5 werden jeweils nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „bzw. Abs. 3“ eingefügt.

42. § 79 Abs. 1 Satz 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Bei der Wahl der Lehrplanalternative Biophysik kann Physik nur als mündliches Abiturprüfungsfach gewählt werden.“

43. § 79a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „4a“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 8 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „6a“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „9a“ ersetzt.

44. In § 80a Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „8a“ ersetzt.

45. In § 81a Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „9“ durch die Zahl „9a“ ersetzt.

46. § 83 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

47. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Am Abendgymnasium gilt abweichend von Abs. 2 Satz 1 **Anlage 10b**; Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

48. In § 84a Abs. 1 Nr. 1 werden die Zahlen „5“ und „10“ durch die Zahlen „5a“ und „10a“ ersetzt.

49. § 85a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „10a“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „12a“ ersetzt.

50. In § 90 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ ein Komma und die Worte „nicht aber an Abendgymnasien oder Kollegs,“ eingefügt.

51. In § 90a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ ein Komma und die Worte „nicht aber an Abendgymnasien oder Kollegs,“ eingefügt.

52. In § 91a Abs. 1 werden die Worte „15. Januar“ durch die Worte „1. Dezember“ ersetzt.

53. § 92 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Die zweite Fremdsprache wird nur auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache geprüft.“

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

54. § 92a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „4a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „5a“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „9a“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„⁷Die zweite Fremdsprache wird nur auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache geprüft.“

bb) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden Sätze 8 bis 10.

55. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Worte „und ggf. Abendgymnasien oder Kollegs“ eingefügt.

b) In Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 werden die Worte „Textaufgabe einschließlich Übersetzung in das Deutsche“ durch das Wort „Sprachmittlungsaufgabe“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs, die noch keinen mittleren Schulabschluss haben, können sich nach den vorstehenden Bestimmungen der Besonderen Prüfung unterziehen.“

56. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

b) Den Fußnoten ¹³) und ¹⁴) wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Die Erteilung als Differenzierter Sportunterricht ist möglich.“

c) In Fußnote ¹⁶) wird das Wort „freiwillige“ durch das Wort „flexible“ ersetzt.

57. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Studentafel für den Vorkurs und die Jahrgangsstufe I
(Abendgymnasium und Kolleg)

A. Abendgymnasium

Pflichtfächer	Vorkurs	SAG	NTAG	WWAG
		Jahrgangsstufe I	Jahrgangsstufe I	Jahrgangsstufe I
Religionslehre/Ethik	1	1	1	1
Deutsch	3	3	3	3
Englisch (1. Fremdsprache)	4	4	4	4
Französisch/Latein/Italienisch /Russisch/Spanisch (2. Fremdsprache)	4 (im SAG) bzw. 3 (im NTAG+WWAG)	4	3	3
Mathematik	5	5	5	5
Physik	1 (im SAG) bzw. 2 (im NTAG)	1	2	1
Biologie (mit Chemie)	1	1	1	1
Geschichte (mit Sozialkunde)	1	1	1	1
Wirtschaft und Recht	2 (im WWAG)	–	–	1
Summe	20	20	20	20

B. Kolleg

Pflichtfächer	NSK	NSK	ASK
	Vorkurs	Jahrgangsstufe I	Jahrgangsstufe I
Religionslehre/Ethik	–	1	1
Deutsch	6	4	4
Englisch (1. Fremdsprache)	6	4	–
Latein (1. Fremdsprache)	–	–	5
Französisch/Italienisch/Latein/Russisch/ Spanisch (2. Fremdsprache)	–	6	–
Englisch/Griechisch (2. Fremdsprache)	–	–	6
Mathematik	6	6	6
Physik	2	3	2
Chemie	2	3	3
Biologie	1	2	2
Geschichte + Sozialkunde	3+0	2+1	2+1
Geographie	1	1	1
Wirtschaft und Recht	–	1	1
Summe	27	34¹⁾	34¹⁾

1) Am Kolleg können mit Zustimmung des Schulträgers zudem bis zu zwei fakultative Intensivierungsstunden angeboten werden.“

58. In Anlage 4 wird das Wort „MNT“ durch das Wort „MINT“ ersetzt.

59. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „Astrophysik und Informatik“ durch die Worte „Informatik, Astrophysik bzw. Biophysik (sofern nicht schon als Lehrplanalternative zu Physik belegt)“ ersetzt.

b) In Nr. 2.3 wird nach den Worten „Angewandte Informatik“ der Klammerzusatz „(Nicht wählbar für Schülerinnen und Schüler, die am Informatikunterricht des Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasiums teilgenommen haben oder das Fach Wirtschaftsinformatik belegen)“ eingefügt.

60. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile 12 „Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung“ wird in der Spalte 12/1 nach der Zahl „2“ die Zahl „6“ eingefügt.

b) In der Zeile 13 „individuelle Profilbelegung“ wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

c) Der Fußnote ²⁾ wird folgender Satz 2 angefügt:

„Am Kolleg besteht keine Verpflichtung, das Fach Sport zu belegen.“

d) Der Fußnote ⁴⁾ wird folgender Satz 4 angefügt:

„Am Kolleg ist eine weitere Naturwissenschaft zu wählen; das in der Jahrgangsstufe II gewählte Fach muss in der Jahrgangsstufe III weitergeführt werden, falls nur eine Fremdsprache belegt wird.“

e) Der Fußnote ⁵⁾ wird folgender Satz 2 angefügt:

„Am Kolleg besteht keine Verpflichtung, die Fächer Kunst und Musik zu belegen.“

f) Es wird folgende neue Fußnote ⁶⁾ eingefügt:

„⁶⁾ Am Kolleg sind die im Ausbildungsabschnitt 12/1 für das Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung vorgesehenen zwei Wochenstunden bei der individuellen Profilbelegung zu berücksichtigen.“

g) Die bisherige Fußnote ⁶⁾ wird Fußnote ⁷⁾.

61. Nach Anlage 6a wird folgende Anlage 6b eingefügt:

„Anlage 6b

Belegverpflichtung (Abendgymnasium)

Fach bzw. Fächergruppe	Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden			
	II/1	II/2	III/1	III/2
Pflichtbereich				
1 Deutsch	4	4	4	4
2 Mathematik	4	4	4	4
3 Geschichte + Sozialkunde	3	3	3	3
Wahlpflichtbereich				
4 Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch oder Spanisch)	4	4	4	4
5 Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik)	3	3	3	3
6 Religionslehre/Ethik, Geographie oder Wirtschaft und Recht	2	2	2	2
7 gesamte Halbjahreswochenstundenzahl	80			
8 Profil (schulspezifisch)	8			

“

62. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile „Französisch“ werden nach dem Wort „Französisch“ der Klammerzusatz „(bzw. spät beginnende Fremdsprache)“ eingefügt und die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile „Profilstunden“ wird nach der Zahl „4“ der Klammerzusatz „(+2)“ eingefügt.
- c) Die Fußnote ³⁾ erhält folgende Fassung:

„³⁾ Schülerinnen und Schüler, die keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfach in vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen besucht haben, erhalten 6 WS Unterricht (4+2 Profilstunden) in Französisch bzw. in einer anderen Fremdsprache auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache. Schülerinnen und Schülern, die Unterricht in einer zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfach in vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen besucht haben, wird, sofern diese nicht durch eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache ersetzt wird, vierstündiger weiterführender Fremdsprachenunterricht erteilt.“
- d) In der Fußnote ⁴⁾ werden das Komma nach dem Wort „Oberstufe“ und die Worte „z.B.: bei Schülerinnen und Schülern mit 2. Fremdsprache an der Realschule können die Profilstunden auf Chemie, Wirtschaft und Recht und/oder Informatik verteilt werden“ gestrichen.

63. Anlage 7a wird aufgehoben.

64. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 10 werden das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ und die Worte „zwei Aufgaben“ durch die Worte „eine Aufgabe“ ersetzt.
- b) Nr. 17 erhält folgende Fassung:

„17. Physik In der schriftlichen Prüfung aus der Physik werden dem Prüfling zwei Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt.

Arbeitszeit: 180 Minuten.“

65. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fußnote ¹⁾ wird folgender Satz 2 angefügt:

„Schülerinnen und Schüler, die nach § 50 Abs. 3 Satz 1 zur Belegung einer neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache verpflichtet sind, können in zwei Fächern jeweils eine der drei einbringungspflichtigen Halbjahresleistungen (Ausnahmen: Abiturprüfungsfächer sowie die Naturwissenschaft, sofern nur eine gewählt wurde) streichen, wenn dadurch eine nach § 47 Abs. 4 ausgeschlossene Wahl der Abiturprüfungsfächer ermöglicht wird.“

- b) In der Fußnote ⁹⁾ Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ ein Komma und die Worte „bzw. in Fächern des Zusatzangebots (mit Ausnahme von Wirtschaftsinformatik und Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder)“ eingefügt.

66. Nach Anlage 10a wird folgende Anlage 10b eingefügt:

Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (Abendgymnasium)

QUALIFIKATIONSPHASE

Zahl der einzubringenden Halbjahresleistungen	
Pflicht- und Wahlpflichteinbringung	
Deutsch	4
Mathematik	4
Fremdsprache	4
Geschichte + Sozialkunde	3/4 ¹⁾²⁾
Religionslehre (bzw. Ethik), Geographie, Wirtschaft und Recht	3/4 ²⁾
Biologie, Chemie, Physik	4
	23
23 Halbjahresleistungen * max. 15 Punkte * 1,74 = max. 600 Punkte	

ABITURPRÜFUNG

1. Deutsch (schriftlich)	
2. Mathematik (schriftlich)	
3. Abiturprüfungsfach (schriftlich)	darunter die gewählte fortgeführte Fremdsprache, genau ein GPR-Fach sowie die gewählte Naturwissenschaft
4. Abiturprüfungsfach (mündlich)	
5. Abiturprüfungsfach (mündlich)	
5 Abiturprüfungen * max. 60 Punkte = max. 300 Punkte	

1) Einbringung von drei gemeinsamen Halbjahresleistungen gemäß § 61 Abs. 3.

2) Nur in dem als Abiturprüfungsfach gewählten GPR-Fach sind 4 Halbjahresleistungen einzubringen.“

67. Anlage 11 erhält folgende Fassung:

„Anlage 11

**Berechnung des Prüfungsergebnisses aus
schriftlicher und mündlicher Prüfung**
(vierfache Wertung)

Das Prüfungsergebnis ist mit folgender Formel zu berechnen:

$$P = \frac{(2s + m)}{3} \times 4$$

Das Prüfungsergebnis wird gerundet.

Bei einem Ergebnis (vierfache Wertung) von unter 4 Punkten ist die Abiturprüfung nicht bestanden.

(P = Prüfungsergebnis, s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung, m = Punktzahl der mündlichen Prüfung)“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2009 treten die Schulordnung für die Kollegs in Bayern (KSO) vom 12. Dezember 1985 (GVBl 1987 S. 466, BayRS 2235-1-4-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 420), und die Schulordnung für die Abendgymnasien für Berufstätige in Bayern (AGSO) vom 12. Dezember 1985 (GVBl 1987 S. 466, BayRS 2235-1-3-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 420), außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt im Schuljahr 2009/2010 die Schulordnung für die Kollegs in Bayern für die Jahrgangsstufe III und die Schulordnung für die Abendgymnasien für Berufstätige in Bayern für die Jahrgangsstufe IV in der bisherigen Fassung weiter.

München, den 7. Juli 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2038-3-4-8-7-UK

Zweite Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern

Vom 8. Juli 2009

Auf Grund von Art. 125 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) und Art. 26 Abs. 2, Art. 33 Abs. 5 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss, folgende Verordnung:

§ 1

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436, ber. S. 516, BayRS 2038-3-4-8-7-UK), geändert durch § 1 der Verordnung vom 27. Februar 2008 (GVBl S. 73) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 23 werden ein Komma sowie die Worte „Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen“ angefügt.
- b) In der Überschrift zu § 30 werden ein Komma sowie die Worte „Englisch und Kommunikationstechnik“ angefügt.
- c) In der Überschrift § 37 werden ein Komma sowie die Worte „Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen“ angefügt.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „den“ wird durch das Wort „einen“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Hauswirtschafterin“ werden die Worte „oder in einem handwerklichen Ausbildungsberuf mit gestalterischem Schwerpunkt in den Bereichen Mode, Keramik-, Holz- oder Flechtwerkgestaltung“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „sportärztliche“ wird durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Bescheinigung“ werden die Worte „über die uneingeschränkte Sporttauglichkeit“ eingefügt.

c) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

d) Nach dem Strichpunkt werden die Worte „die Bescheinigung ist spätestens am Tag des Eignungstests vorzulegen.“ angefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „beziehen sich“ werden die Worte „bei einem Berufsabschluss als Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Fähigkeiten“ werden ein Komma und die Worte „bei einem Berufsabschluss in einem handwerklichen Ausbildungsberuf mit gestalterischem Schwerpunkt zusätzlich auf Grundkenntnisse in Ernährung und Hauswirtschaft“ angefügt.

b) In Abs. 5 werden die Worte „sportpraktische Fähigkeiten“ durch die Worte „die sportpraktische Eignung“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. sie weder Deutscher oder Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, noch einen Einbürgerungsantrag gestellt haben, noch die Staatsangehörigkeit

a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder

b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzen“.

6. In § 13 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden ein Komma sowie die Worte „Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen“ angefügt.

b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen hat, kann nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in seine bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen verlangen. ²Der Antrag muss schriftlich und spätestens 2 Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses (vgl. Abs. 4 Sätze 1 und 2) bei der Leitung der Abteilung gestellt werden. ³Die Leitung der Abteilung bestimmt den Ablauf der Einsichtnahme, insbesondere Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme.“

8. In der Überschrift von § 30 werden ein Komma sowie die Worte „Englisch und Kommunikationstechnik“ angefügt.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Worte „(Erste Lehramtsprüfung)“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird die Zahl „115“ durch die Zahl „41“ ersetzt.

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden ein Komma sowie die Worte „Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen“ angefügt.

b) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen hat, kann nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in seine bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen verlangen. ²Der Antrag muss schriftlich und spätestens 2 Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses (vgl. Abs. 5 Satz 1) bzw. der Bescheinigung (vgl. Abs. 5 Satz 3) bei der Leitung der Abteilung gestellt werden. ³§ 23 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

11. In § 52 werden die Abs. 3 bis 8 aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2009 begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, kommen auf Antrag die bisher geltenden Vorschriften zur Anwendung, wenn diese für die Studierenden günstiger sind.

München, den 8. Juli 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2038-3-4-9-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Förderlehrerstudienordnung**

Vom 8. Juli 2009

Aufgrund von Art. 125 Abs. 4 Satz 1 i. V.m. Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) und Art. 26 Abs. 2, Art. 33 Abs. 5 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss, folgende Verordnung:

§ 1

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöLSO) vom 24. Juni 2008 (GVBl S. 399, BayRS 2038-3-4-9-1-UK) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

- „5. sie weder Deutscher oder Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, noch einen Einbürgerungsantrag gestellt haben, noch die Staatsangehörigkeit
- a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben besitzen“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 8. Juli 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Feuerungsverordnung und weiterer Rechtsverordnungen

Vom 8. Juli 2009

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2009 (GVBl S. 218), Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532, BayRS 2132-2-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), und Art. 38 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Feuerungsverordnung

Die Feuerungsverordnung (FeuV) vom 11. November 2007 (GVBl S. 800, BayRS 2132-1-3-I) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen

(1) Abgasanlagen müssen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an den genannten Bauteilen

1. bei Nennleistung keine höheren Temperaturen als 85°C und
2. bei Rußbränden in Schornsteinen keine höheren Temperaturen als 100°C auftreten können.

(2) ¹Die Anforderungen des Abs. 1 gelten für den Fall der Hinterlüftung der Abgasanlagen als erfüllt, wenn

1. die auf Grund von harmonisierten technischen Spezifikationen in der Produktbezeichnung angegebenen Mindestabstände eingehalten sind,
2. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, deren Wärmedurchlasswiderstand mindestens 0,12 m²K/W und deren Feuerwiderstandsdauer

mindestens 90 Minuten beträgt, ein Mindestabstand von 5 cm eingehalten ist oder

3. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten ist.

²Im Fall von Satz 1 Nr. 2 ist

1. zu Holzbalken und Bauteilen entsprechender Abmessungen ein Mindestabstand von 2 cm ausreichend,
2. zu Bauteilen mit geringer Fläche wie Fußleisten und Dachlatten, soweit die Ableitung der Wärme aus diesen Bauteilen nicht durch Wärmedämmung behindert wird, kein Mindestabstand erforderlich.

³Abweichend von Satz 1 Nr. 3 genügt bei Abgasleitungen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 300°C außerhalb von Schächten

1. ein Mindestabstand von 20 cm oder
2. wenn die Abgasleitungen mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind oder die Abgastemperatur der Feuerstätte bei Nennleistung nicht mehr als 160°C betragen kann, ein Mindestabstand von 5 cm.

⁴Abweichend von Satz 1 Nr. 3 genügt für Verbindungsstücke zu Schornsteinen ein Mindestabstand von 10 cm, wenn die Verbindungsstücke mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind.

(3) ¹Bei Abgasleitungen und Verbindungsstücken zu Schornsteinen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, die durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen, gelten die Anforderungen des Abs. 1 insbesondere als erfüllt, wenn diese Leitungen und Verbindungsstücke

1. in einem Mindestabstand von 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder
2. in einer Dicke von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt werden.

²Abweichend von Satz 1 genügt bei Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe ein Maß von 5 cm, wenn die Abgastemperatur bei Nennleistung der Feuerstätten nicht mehr als 160°C betragen kann.

(4) Werden bei Durchführungen von Abgasanlagen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen Zwischenräume verschlossen, müssen dafür nicht-brennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit verwendet und die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt werden.“

2. In § 12 Abs. 4 werden die Worte „in einem Behälter mit einem Füllgewicht von nicht mehr als 16 kg“ durch die Worte „in Behältern mit einem Füllgewicht von insgesamt nicht mehr als 16 kg“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl S. 910, BayRS 2132-1-4-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 19. Februar 2008 (GVBl S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Abschlüsse zwischen Fahrgasse und Einstellplätzen sind in Mittel- und Großgaragen nur zulässig, wenn wirksame Löscharbeiten möglich bleiben.“
 - b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
3. In § 14 Abs. 3 und 4 werden die Worte „verantwortlichen Sachverständigen“ jeweils durch das Wort „Prüfsachverständigen“ ersetzt.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für geschlossene Großgaragen können im Einzelfall von den Brandschutzdienststellen Feuerwehrpläne gefordert werden.“
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6.1 werden die Worte „NF¹“ durch das Wort „Gastfläche“ ersetzt.
 - b) In Nr. 6.2 werden die Worte „1 Stellplatz je 5 – 20 m² NF¹“ durch die Worte „1 Stellplatz je 20 m² NF¹“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Bauvorlagenverordnung

Die Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung –

BauVorIV) vom 10. November 2007 (GVBl S. 792, BayRS 2132-1-2-I) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. bei Sonderbauten der Nachweis der Standsicherheit (§ 10), soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, andernfalls die Erklärung des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2,“
2. In § 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Vorhabens“ durch das Wort „Bauvorhabens“ ersetzt.
3. In § 9 Satz 1 wird das Wort „Vorhaben“ durch das Wort „Bauvorhaben“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „Halbsatz 1“ gestrichen.
5. In § 16 werden die Worte „Art. 80 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Worte „Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfmänner und Prüfsachverständigen im Bauwesen

Die Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfmänner und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829, BayRS 2132-1-10-I) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (BGBI III 7632-1), zuletzt geändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBI I S. 378)“ durch die Worte „§ 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes“ ersetzt.
2. § 13 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Es genügt eine stichprobenartige Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung.“
3. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Verwirklichung der“ eingefügt.

§ 5

Änderung der Beherbergungsstättenverordnung

In § 14 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung – BStättV) vom 2. Juli 2007 (GVBl S. 538, BayRS 2132-1-19-I), geändert durch § 5 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl S. 847), werden nach den Worten „Art. 79 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Versammlungsstättenverordnung

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Ver-

sammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 736, BayRS 2132-1-5-I) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird vor dem Wort „Gänge“ das Wort „offene“ eingefügt.
2. Dem § 8 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Zwischen Türen und Stufen oder Rampen müssen Absätze von mindestens 90 cm liegen.“
3. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird das Komma gestrichen.
4. In § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Rückenlehne“ durch das Wort „Rückenlehnen“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Beleuchtungstürme“ durch das Wort „Beleuchtungstürme“ ersetzt.
6. Dem § 40 Abs. 6 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayBO bleibt unberührt.“
7. § 47 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Sollen Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 vor mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen; dies gilt nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.“
8. In § 48 werden die bisherigen Nrn. 6a bis 20 zu Nrn. 7 bis 25.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 8. Juli 2009

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

2210-1-1-3-UK/WFK

Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung

Vom 16. Juli 2009

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 43 Abs. 7, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 3, Abs. 4 Satz 7 und Abs. 5, Art. 45 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256),

das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

2. Art. 43 Abs. 7 und 8, Art. 106 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256),

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), geändert durch Verordnung vom 25. September 2008 (GVBl S. 785), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 1 wird das Wort „Hochschulreife“ durch das Wort „Qualifikationsmöglichkeiten“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift zu § 22 werden die Worte „Fachhochschulreife – im Freistaat Bayern innerhalb des Hochschulbereichs erworben“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - c) In der Überschrift zu § 26 werden die Worte „Fachhochschulreife – im Inland innerhalb des Hochschulbereichs erworben“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - d) Die Überschrift zu § 30 wird aufgehoben.
 - e) In der Überschrift zu § 31 werden die Worte „§ 31“ durch die Worte „§ 30“ ersetzt.

- f) Nach der Überschrift zu § 30 werden folgende Zwischenüberschrift und Überschriften zu §§ 31 bis 31d eingefügt:

„Abschnitt 4

Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

§ 31 Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventen und Absolventinnen einer beruflichen Fortbildungsprüfung

§ 31a Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

§ 31b Hochschulzugangsprüfung

§ 31c Probestudium

§ 31d Wechsel beruflich qualifizierter Studierender an eine bayerische Hochschule“.

- g) Die bisherigen Abschnitte 4 bis 7 werden Abschnitte 5 bis 8.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Hochschulreife“ durch das Wort „Qualifikationsmöglichkeiten“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ die Worte „oder die Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ eingefügt.

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung wird als allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31 oder als fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a erworben.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Die fachgebundene Hochschulreife und die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a berechtigen nur

zum Studium bestimmter Studiengänge an Universitäten.“

- d) In Abs. 3 werden die Worte „Die fachgebundene Hochschulreife für einen Lehramtsstudiengang berechtigt“ durch die Worte „Die fachgebundene Hochschulreife und die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a für einen Lehramtsstudiengang berechtigen“ und die Worte „vom 7. November 2002 (GVBl S. 657, BayRS 2038-3-4-1-1-UK)“ durch die Worte „vom 13. März 2008 (GVBl S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK)“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort „Hochschulreife“ die Worte „oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a“ eingefügt.
3. § 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Zeugnis über die bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst oder für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik, soweit die Ausbildung nach dem 1. Oktober 1974 begonnen worden ist.“
4. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst oder für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik für einen eng verwandten Studiengang, soweit die Ausbildung nach dem 1. Oktober 1974 begonnen worden ist;“.
5. § 7 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Zeugnis über die bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst, soweit die Ausbildung vollständig an einer Beamtenfachhochschule oder Fachhochschule für öffentliche Verwaltung absolviert worden ist.“
6. In § 9 Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „§ 5 Nr. 1 Halbsatz 3 findet entsprechende Anwendung.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 61 und 88 LPO I)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 57 und 83 LPO I)“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Sportarten“ durch das Wort „Prüfungsgebieten“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden folgende neue Abs. 1 bis 4 eingefügt:
- „(1) Die einzelnen Leistungen in den Prüfungsgebieten nach § 12 Abs. 4 Satz 1 werden im

Rahmen eines sechsstufigen Notensystems wie folgt bewertet:

- sehr gut (1) eine besonders hervorragende Leistung
- gut (2) eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
- befriedigend (3) eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- ausreichend (4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
- mangelhaft (5) eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
- ungenügend (6) eine völlig unbrauchbare Leistung

(2) ¹Messbare Leistungen werden anhand von Wertungstabellen bewertet; diese werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gegeben. ²Nicht messbare Leistungen werden von mindestens zwei mit der Abnahme der Prüfung beauftragten Personen (Prüfer und Prüferinnen) bewertet. ³Können sich die Prüfer und Prüferinnen nicht auf eine gemeinsame Note einigen, entscheidet die Prüfungskommission.

(3) ¹Wenn innerhalb eines Prüfungsgebiets nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Teilprüfungen durchgeführt werden, wird die Endnote dieses Prüfungsgebiets aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen gebildet. ²Die Prüfungsgesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Endnoten der fünf Prüfungsgebiete gebildet. ³Endnoten und Prüfungsgesamtnote werden auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(4) ¹Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in einem oder mehreren der Prüfungsgebiete nach § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht mindestens die Endnote „ausreichend“ (bis 4,50) erreicht wurde oder
2. in bestimmten Teilprüfungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4) erreicht wurde; das Nähere wird vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gegeben.

²Wurde in nur einem der Prüfungsgebiete nach § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht mindestens die Endnote „ausreichend“ (bis 4,50) erreicht, so kann sie durch eine Prüfungsgesamtnote von mindestens

„befriedigend“ (bis 3,50) ausgeglichen werden; von dieser Ausgleichsmöglichkeit können Prüfungsgebiete oder Teilprüfungen ausgenommen werden; das Nähere wird vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gegeben. ³Ein Ausgleich ist nur bei vollständiger Teilnahme an der Eignungsprüfung möglich.“

- b) Die bisherigen Abs. 1 bis 4 werden Abs. 5 bis 8.
9. In § 16 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ ein Komma und die Worte „die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31 oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a“ eingefügt.
10. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ ein Komma und die Worte „die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31 oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ die Worte „oder die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31“ eingefügt.
11. In § 18 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ ein Komma und die Worte „die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31 oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a“ eingefügt.
12. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31 oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „der fachgebundene Zugang zur Fachhochschule für qualifizierte Berufstätige“ durch die Worte „die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a“ ersetzt.
13. § 22 wird aufgehoben.
14. In § 23 Nr. 1 werden der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
- „für Absolventen und Absolventinnen der Ausbildungsrichtung Heilpädagogik zusätzlich für den Fachhochschulstudiengang Heilpädagogik;“.
15. § 26 wird aufgehoben.
16. § 30 wird aufgehoben.
17. Der bisherige § 31 wird § 30.
18. Nach § 30 werden folgende Zwischenüberschrift und §§ 31 bis 31d eingefügt:

„Abschnitt 4

Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

§ 31

Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventen und Absolventinnen einer beruflichen Fortbildungsprüfung

(1) ¹Der allgemeine Zugang zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis über die bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte Meisterprüfung oder
2. Zeugnis über die bestandene, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellte, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte berufliche Fortbildungsprüfung oder
3. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie.

²Der allgemeine Zugang nach Satz 1 setzt voraus, dass ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert wurde, an der das Studium aufgenommen werden soll; die Hochschule stellt hierüber eine Bescheinigung aus. ³Zusätzlich sind die Durchschnittsnote der beruflichen Fortbildungsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung zu bescheinigen. ⁴Das von einer bayerischen Hochschule bescheinigte Beratungsgespräch wird von einer anderen Hochschule anerkannt, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

(2) Für außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbene Bildungsnachweise

1. im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 3 gilt Abs. 1 entsprechend,
2. im Sinn von Abs. 1 Nr. 2 gilt Abs. 1 entsprechend, wenn die Prüfung gemäß den Bestimmungen der vom zuständigen Bundesministerium nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 der Handwerksordnung erlassenen Fortbildungsordnung abgelegt wurde; im Übrigen gelten sie als Nachweis des allgemeinen Zugangs zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG nur, wenn sie im Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens von der Hochschule als gleichwertig im Sinn von Abs. 1 anerkannt worden sind; in Zweifelsfällen ist die im Freistaat Bayern örtlich zuständige Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zu beteiligen; Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.

(3) ¹Bildungsnachweise, die im Ausland erworben wurden, gelten als Nachweis des allgemeinen Zugangs zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 1

BayHSchG nur, wenn sie im Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens von der Hochschule als gleichwertig im Sinn von Abs. 1 anerkannt worden sind; in Zweifelsfällen ist die im Freistaat Bayern örtlich zuständige Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zu beteiligen. ²Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.

(4) ¹Der allgemeine Zugang zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG kann auch nachgewiesen werden durch

1. eine Abs. 1 Nr. 1 gleichwertige Qualifikation im Sinn des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst) oder
2. einen Abs. 1 Nr. 1 gleichwertigen Abschluss nach einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

²Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.

(5) Unberührt bleibt das zusätzliche Bestehen einer Eignungsprüfung in den Fällen des Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 4 sowie Abs. 3 BayHSchG oder eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Art. 44 Abs. 4 BayHSchG.

§ 31a

Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

(1) ¹Für qualifizierte Berufstätige wird der fachgebundene Zugang zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 2 BayHSchG eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. erfolgreicher Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,
2. anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,
3. Absolvierung eines Beratungsgesprächs an der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll, und
4. jeweils nach Angebot der Hochschule Bestehen einer besonderen Hochschulprüfung (Hochschulzugangsprüfung) oder nachweislich erfolgreiche Absolvierung eines Probestudiums von mindestens zwei Semestern.

²Eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung wird von der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll, anerkannt, wenn sie gleichwertig im Sinn von Satz 1 Nr. 1 ist; in Zweifelsfällen ist die im Freistaat Bayern örtlich zuständige Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zu beteiligen. ³Abweichend von

Satz 1 Nr. 2 genügt eine zweijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten. ⁴Die Hochschule, an der das Beratungsgespräch gemäß Satz 1 Nr. 3 stattgefunden hat, stellt hierüber eine Bescheinigung aus. ⁵§ 31 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Unberührt bleibt das zusätzliche Bestehen einer Eignungsprüfung in den Fällen des Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 4 sowie Abs. 3 BayHSchG.

(3) ¹Ein fachlich verwandter Bereich im Sinn von Abs. 1 ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. ²Die Feststellung der fachlichen Verwandtschaft obliegt der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll; für den Zugang zu Lehramtsstudiengängen und zu Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen für Berufs- und Wirtschaftspädagogen legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fest, welche Studiengänge als fachlich verwandt gelten. ³Die von einer bayerischen Hochschule getroffene Feststellung der fachlichen Verwandtschaft wird von einer anderen Hochschule anerkannt, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

(4) Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten gilt als hauptberufliche Berufspraxis im Sinn von Abs. 1.

§ 31b

Hochschulzugangsprüfung

(1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung nach § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist. ²Sie muss aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen bestehen sowie die wesentlichen allgemeinbildenden und fachlichen Grundlagen umfassen, die für das angestrebte Studium erforderlich sind. ³Die Hochschulen legen die Einzelheiten der Prüfung durch Satzung fest, in der insbesondere zu regeln sind:

1. die Form der Anträge für die Bewerbung und die dabei einzuhaltenden Fristen,
2. die Prüfungsorgane und deren Zusammensetzung,
3. Gegenstand, Dauer, Kriterien für die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und das Bestehen der Prüfung,
4. die Niederschrift über den Ablauf der Prüfung,

5. die Bekanntgabe der einzelnen Prüfungsteile und des Prüfungsgesamtergebnisses,
6. die Wiederholungsmöglichkeit,
7. die Rechtsfolgen bei Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin, bei Rücktritt von der Prüfung und bei Täuschung,
8. der Nachteilsausgleich.

(2) Stellt die Hochschule das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 31a fest, bescheinigt sie die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung.

§ 31c

Probestudium

(1) Stellt die Hochschule das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 31a mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 fest, bescheinigt sie die Berechtigung zum Probestudium für den beantragten Studiengang.

(2) Das Probestudium nach § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 dauert mindestens zwei und höchstens drei Semester, in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren höchstens vier Semester.

(3) Auf der Grundlage der im Probestudium nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen stellt die Hochschule die Studieneignung fest und bescheinigt die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang.

(4) Die Hochschule legt die Einzelheiten des Probestudiums durch Satzung fest, in der auch die Dauer des Probestudiums und der Umfang der pro Probestudium mindestens nachzuweisenden Leistungspunkte zu regeln sind.

§ 31d

Wechsel beruflich qualifizierter Studierender an eine bayerische Hochschule

¹Der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Stu-

dienjahres von beruflich qualifizierten Studierenden an einer Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern im Inland wird als Qualifikation für ein Weiterstudium in dem gleichen oder in einem eng verwandten Studiengang an einer bayerischen Hochschule anerkannt. ²Ein Probestudium an einer Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern im Inland, zu dem abweichend von den in § 31a Abs. 1 genannten Voraussetzungen zugelassen wurde, wird nicht mitgerechnet.“

19. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.
20. In § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden im Klammerzusatz die Worte „und 4“ durch die Worte „bis 6“ ersetzt.
21. Die bisherigen Abschnitte 5 und 6 werden Abschnitte 6 und 7.
22. In § 34 Abs. 1 werden die Zahlen „5“ und „7“ durch die Zahlen „6“ und „8“ ersetzt.
23. Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 8.
24. In § 36 Abs. 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „abgesehen von den in den §§ 65 Abs. 1 Nr. 3, 67 Abs. 1 Nr. 1 und 71a genannten Zeugnissen“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2009 in Kraft.

München, den 16. Juli 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang H e u b i s c h , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2210-8-2-1-1-WFK

Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 18. Juli 2009

Auf Grund von Art. 8 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 und Abs. 4 und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GVBl 2007 S. 2) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2008 (GVBl S. 299), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Zulassung zum Probestudium durch die Hochschulen“.

b) In der Überschrift zu § 28 werden die Worte „und für besonders qualifizierte Berufstätige“ gestrichen.

c) In der Überschrift zu § 32 werden die Worte „Zulassung zu postgradualen Studiengängen und zum Verbundstudium“ durch den Klammersatz „(aufgehoben)“ ersetzt.

d) In der Überschrift zu § 37 werden die Worte „Abschluss des Verfahrens“ durch die Worte „Nachrück- und Losverfahren“ ersetzt.

e) In der Überschrift zu § 60 werden nach dem Wort „Außerkräfttreten“ ein Komma und das Wort „Übergangsbestimmungen“ angefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar.“

b) Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für das Sommersemester bis zum 31. Januar.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 Buchst. a wird die Zahl „1,8“ durch die Zahl „2,2“ ersetzt.

cc) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

dd) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. für die Zulassung zum Probestudium für qualifizierte Berufstätige ohne berufliche Fortbildungsprüfung gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, 1 v.H.“

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Quoten nach Satz 1 Nr. 2 gelten zusammen für ein Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester bundesweit folgende Obergrenzen:

1. im Studiengang Medizin: 220 Studienplätze,

2. im Studiengang Pharmazie: 12 Studienplätze,

3. im Studiengang Tiermedizin: 2 Studienplätze,

4. im Studiengang Zahnmedizin: 30 Studienplätze.“

4. § 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Quoten nach Abs.1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3“ ersetzt.

5. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinn des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Abs. 2 JFDG gilt entsprechend.“

6. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Zulassung zum Probestudium
durch die Hochschulen

(1) ¹Qualifizierte Berufstätige ohne berufliche Fortbildungsprüfung gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative BayHSchG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zugelassen, wenn die jeweilige Hochschule durch Satzung ein Probestudium vorgesehen hat. ²Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 3 Abs. 2 Satz 1 eingegangen sein; bei der Bewerbung für das Wintersemester (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) endet die Ausschlussfrist einheitlich am 15. Juli. ³§ 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach Qualifikation. ²Die Rangfolge der Bewerber wird durch die nach Anlage 2 zu ermittelnde Durchschnittsnote bestimmt.“

7. § 26 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung oder mit Internationalem Baccalaureate-Diplom, die bis zu der in Satz 1 genannten Nachfrist den Erwerb ihrer Hochschulzugangsberechtigung durch vorläufigen Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern nachweisen, können den endgültigen Nachweis bis Vorlesungsbeginn nachreichen.“

8. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Örtliches Auswahlverfahren

(1) ¹Für jede Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulzugangsgesetzes (BayHZG) muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerbung zu berücksichtigen ist. ²Im Rahmen der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG wird eine Sonderquote für Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zu einem Probestudium gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative BayHSchG gebildet, wenn die Hochschule durch Satzung ein Probestudium vorgesehen hat. ³Der Anteil der Sonderquote entspricht dem Anteil der Bewerber um die Zulassung zum Probestudium an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 45 BayHSchG. ⁴Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Quoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG richtet sich nach Anlage 2. ⁵Im Rahmen der Quoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BayHZG regeln die Hochschulen Näheres in Bezug auf die Auswahl der Bewerber nach der Befähigung durch Satzung. ⁶Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHZG werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt; ist nicht bei allen Bewerbern innerhalb der Quote eine Durchschnittsnote der

Hochschulzugangsberechtigung ermittelbar, so entscheidet das Los.

(2) ¹In einem örtlichen Auswahlverfahren für Fachhochschulstudiengänge wird im Rahmen der Quote nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayHZG eine Sonderquote für Bewerberinnen und Bewerber gebildet, die eine an der Fachoberschule oder Berufsoberschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. ²Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen der Quote nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayHZG entspricht sowohl im Hauptverfahren wie in den gegebenenfalls durchzuführenden Nachrückverfahren jeweils dem Anteil der Bewerberinnen und Bewerber mit einer an der Fachoberschule oder Berufsoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder Deutschen gleichgestellten Bewerber. ³Sind für die Vergabe in den Quoten gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 BayHZG weniger zu berücksichtigende Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, so werden die freibleibenden Studienplätze nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 und Satz 2 vergeben, soweit dort noch zu berücksichtigende Bewerbungen vorhanden sind. ⁴Die Aufteilung der Plätze richtet sich nach dem Verhältnis der Quoten.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

(4) ¹Die Quoten nach Art. 5 Abs. 3 und 4 BayHZG werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze übersteigt. ²Die Quote nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG wird nur im Hauptverfahren gebildet. ³Verfügbar gebliebene Studienplätze nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG werden der Quote nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayHZG hinzugerechnet.“

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und für besonders qualifizierte Berufstätige“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

10. In § 31 Abs. 5 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt.

11. § 32 wird aufgehoben.

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 27 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 5 Abs. 4 Satz 1 BayHZG“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ jeweils durch die Worte „Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayHZG“ und die Worte „§ 27 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 5 Abs. 4 Satz 1 BayHZG“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ jeweils durch die Worte „Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayHZG“ und die Worte

„§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Worte
„Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG“ ersetzt.

13. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Nachrück- und Losverfahren

(1) ¹Stehen nach Durchführung des Hauptverfahrens noch freie Studienplätze zur Verfügung, so führt die Hochschule Nachrückverfahren durch. ²In den Nachrückverfahren finden die §§ 27, 29, 30, 32, 33 und 35 entsprechende Anwendung. ³Die Nachrückverfahren sind beendet, wenn keine Studienplätze mehr zur Verfügung stehen oder wenn keine form- und fristgerechten Zulassungsanträge mehr vorliegen, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn.

(2) ¹Stehen bei Beendigung der Nachrückverfahren gemäß Abs. 1 Satz 3 in einem Studiengang noch freie Studienplätze zur Verfügung, so führt die Hochschule ein Losverfahren durch. ²Die Hochschule bestimmt Form und Frist der Antragstellung und gibt sie in geeigneter Weise bekannt. ³Das Losverfahren ist beendet, wenn keine Studienplätze mehr zur Verfügung stehen oder wenn für den betreffenden Studiengang keine Anträge nach Satz 2 mehr vorliegen, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn.

(3) § 10 Abs. 6 bis 8 finden keine Anwendung.“

14. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Außerkräftreten“ werden ein Komma und das Wort „Übergangsbestimmungen“ angefügt.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von § 23a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2, § 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 können das zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erforderliche Beratungsgespräch und die Hochschulzugangsprüfung nach § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Qualifikationsverordnung (QualV) im Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/2010 bis zum 31. August 2009 durchgeführt werden.“

15. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Abs. 14 bis 16 angefügt:

„(14) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 31 QualV durch die Meisterprüfung sowie die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellten Fortbildungsprüfungen und die Absolvierung eines Beratungsgesprächs an der

Hochschule erworben sind, wird das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile zugrunde gelegt. ²Bei Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien wird die Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses zugrunde gelegt. ³Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(15) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1, 1. Alternative BayHSchG durch eine Hochschulzugangsprüfung nach § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualV erworben werden, wird die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung zugrunde gelegt. ²Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(16) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative BayHSchG erst durch ein erfolgreich absolviertes Probestudium nach § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualV erworben werden, ist für die Zulassung zum Probestudium zugrunde zu legen:

1. Bei Bewerbern mit Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie in nichtakademischen Heilberufen das arithmetische Mittel aus der jeweiligen Gesamtnote oder Durchschnittsnote der Berufsausbildungsabschlussprüfung und der Gesamtnote oder Durchschnittsnote (ohne Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses der Berufsschule oder Berufsfachschule.
2. Bei Bewerbern mit Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis die Gesamtnote der Abschlussprüfung.
3. Bei Bewerbern mit mindestens zweijähriger schulischer Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung die Prüfungsgesamtnote oder Durchschnittsnote (ohne Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2009 in Kraft. ²Die Verordnung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

München, den 18. Juli 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

601-2-F

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten
in der Bayerischen Steuerverwaltung**

Vom 20. Juli 2009

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl I S. 846, ber. S. 1202), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl I S. 1170), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2009 (GVBl S. 37), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl S. 596, BayRS 601-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2008 (GVBl S. 28), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „in München und“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nrn. 1, 4 und 5 werden gestrichen.
- bb) Die bisherigen Nrn. 2, 3 und 6 bis 9 werden Nrn. 1 bis 6.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Lfd. Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
„14	Finanzamt München in München	Landkreis undLandeshauptstadt München“.

b) Die Lfd. Nrn. 15 bis 20 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Lfd. Nrn. 21 bis 82 werden Lfd. Nrn. 15 bis 76.

d) Bei Lfd. Nr. 20 werden in Spalte 2 die Worte „Finanzamt Weilheim i. OB“ durch die Worte „Finanzamt Weilheim-Schongau“ ersetzt.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Lfd. Nrn. 22, 23, 26, 27, 34, 36, 38, 41, 48, 52, 53, 68, 69, 71, 72, 77, 78, 80 und 82 werden Lfd. Nrn. 16, 17, 20, 21, 28, 30, 32, 35, 42, 46, 47, 62, 63, 65, 66, 71, 72, 74 und 76.

b) Bei Lfd. Nr. 20 werden in Spalte 2 die Worte „Weilheim i. OB“ durch die Worte „Weilheim-Schongau“ ersetzt.

c) Bei Lfd. Nr. 32 wird in Spalte 3 vor dem Wort „Kötzing“ das Wort „Bad“ eingefügt.

4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 3 werden jeweils die Worte „§ 50a Abs. 4 EStG“ durch die Worte „§ 50a Abs. 1 EStG“ ersetzt.

b) In Spalte 4 werden jeweils die Worte „Weilheim i. OB“ durch die Worte „Weilheim-Schongau“ ersetzt.

c) Bei Lfd. Nr. 13 werden in Spalte 4 die Worte „für Körperschaften, München I, München II, München III, München IV, München V“ gestrichen.

d) Die Lfd. Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
„14	München	a) Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art der Bundeswehr, die durch die Wehrbereichsverwaltung VI in München bearbeitet werden	alle Finanzämter des Freistaates Bayern

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
		b) Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber der Film- und Fernsehindustrie	Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Starnberg, Wolfratshausen
		c) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 1 EStG der Film- und Fernsehindustrie	Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Starnberg, Wolfratshausen
		d) Besteuerung von Körperschaften, die nach § 52 Abs. 2 Satz 2 AO erstmalig für gemeinnützig erklärt werden	alle Finanzämter des Freistaates Bayern
		e) Besteuerung der Werkvertragsunternehmen, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der Abgabenordnung haben, und deren Arbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer und Anordnung des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 7 EStG sowie die Lohnsteuererhebung in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 EStG	alle Finanzämter der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern und Schwaben
		f) Gesonderte Feststellungen nach Außensteuergesetz und nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO	alle Finanzämter der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern
		g) Anträge nach § 7 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln in der Fassung vom 10. Oktober 1967 (BGBl I S. 977)	alle Finanzämter des Freistaates Bayern
		h) Abwicklung des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl I S. 1998) in der jeweils geltenden Fassung im Clearingverfahren	alle Finanzämter des Freistaates Bayern
		i) Kraftfahrzeugsteuer im Abrechnungsverfahren für die im Bezirk der Wehrbereichsverwaltung VI zugelassenen Fahrzeuge	alle Finanzämter des Freistaates Bayern
		j) Kapitalverkehrsteuern, Wechselsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer	alle Finanzämter der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern und Schwaben
		k) Feuerschutzsteuer und Versicherungsteuer für in Italien, Liechtenstein und Österreich niedergelassene Versicherer	alle Finanzämter der Bundesrepublik Deutschland
		l) Spielbankabgabe	alle Finanzämter des Freistaates Bayern
		m) Bußgeld- und Strafsachen	Dachau, Fürstenfeldbruck, Starnberg

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
		n) Steuerfahndung	Dachau, Fürstenfeldbruck, Starnberg
		o) Steuerfahndung in Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Geldwäsche	alle Finanzämter der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern und Schwaben“.

e) Die Lfd. Nrn. 15 bis 20 werden gestrichen.

f) Die bisherigen Lfd. Nrn. 22, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 53, 54, 59, 60, 61, 64, 65, 68, 70, 71, 73, 74, 77, 78, 80, 81 und 82 werden Lfd. Nrn. 16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 47, 48, 53, 54, 55, 58, 59, 62, 64, 65, 67, 68, 71, 72, 74, 75 und 76.

g) Bei Lfd. Nr. 71 werden in Spalte 4 die Worte „für Körperschaften, München I, München II, München III, München IV, München V“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 20. Juli 2009

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2232-2-UK, 2234-2-UK, 2235-1-1-1-UK

Berichtigung

In § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung vom 6. Juli 2009 (GVBlS. 308, BayRS 2232-2-UK, 2234-2-UK, 2235-1-1-1-UK) muss es anstelle von „§ 3 Nr. 2 a) mit Wirkung vom“ richtig „§ 3 Nr. 2 a) und b) am“ lauten.

München, den 22. Juli 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Josef Erhard, Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134